

Haus- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1998 folgende Haus- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. Zweck; Geltungsbereich

- 1.1 Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsmäßigen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer.
- 1.2 Die Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle der Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.
- 1.3 Schulen, Turn- und Sportvereine sowie Leiterinnen und Leiter sonstiger Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden.
Sie können für einzelne Nutzungszeiten Beauftragte (z. B. Sportlehrerinnen und Sportlehrer, verantwortliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter) bestellen. Die Namen der Beauftragten sind der Sportverwaltung auf Wunsch mitzuteilen.
- 1.4 Diese Haus- und Nutzungsordnung gilt nicht für die Bäder- und Lehrschwimmbecken der Stadt Bonn.

2. Nutzung von Sportstätten

- 2.1 Die Nutzung der Sportstätten wird durch einen Belegungsplan geregelt. Nutzungszeiten müssen rechtzeitig schriftlich bei der Sportverwaltung beantragt werden. Die Sportstätte darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche Zusage vorliegt.
Diese Regelung gilt nicht für Sportstätten, die außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten allgemein zum Spiel und Sport für jedermann freigegeben sind.
- 2.2 Ein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- 2.3 Die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätte kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
- 2.4 Von der Nutzung werden Gruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen, die wiederholt die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung nicht beachten.